



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
raphael.bucher@bafu.admin.ch

Appenzell, 31. März 2022

Revision des CO₂-Gesetzes Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision des CO₂-Gesetzes zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und nimmt dazu Stellung:

Die Ablehnung der Totalrevision des CO₂-Gesetzes durch das Volk wurde als Nein zu den vorgeschlagenen Massnahmen verstanden und nicht als Nein zum Klimaschutz. Es soll deshalb auf neue oder die Erhöhung bestehender Abgaben verzichtet werden. Die Verminderungsziele sollen vielmehr gezielt mit direkten und indirekten Förderinstrumenten in den Bereichen Verkehr, Gebäude und Industrie erreicht werden.

Die Stossrichtung der Revision wird grundsätzlich begrüsst. Verschiedene Herausforderungen sind jedoch ungenügend berücksichtigt.

1. Finanzierung aufwendiger Schutzmassnahmen

Die Schweiz muss sich den Klimaveränderungen anpassen. Wegen der Zunahme von Naturereignissen (Bergstürze, Murgänge, Gletscherabbrüche, Auftauen des Permafrostes, Überschwemmungen usw.) sowie den damit einhergehenden indirekten Folgen für die Infrastrukturen (Wasserkraftwerke, Speicherseen, Seilbahnen, Strassen, Eisenbahnen usw.) werden die Gebirgskantone von den Klimaveränderungen aber überdurchschnittlich betroffen.

Die Gefahren des Klimawandels bedingen rechtzeitige Schutzvorkehrungen zugunsten der alpinen Bevölkerung, aber auch zugunsten systemrelevanter Strukturen für die Schweiz. Solche Schutzmassnahmen sind sehr kostspielig. Im vorgeschlagenen Technologiefonds sind deshalb auch Mittel zur Finanzierung von Schutzmassnahmen vorzusehen.

Antrag

Der Technologiefonds ist finanziell aufzustocken, und die zusätzlichen Mittel sind zur Finanzierung von Schutzmassnahmen gegen Gefahren des Klimawandels einzusetzen. Gegebenenfalls ist der Technologiefonds dann umzubenennen.

2. Keine abrupte Streichung der Mineralölsteuer-Rückerstattung

Laut Vernehmlassungsvorlage soll mit Inkrafttreten des revidierten CO₂-Gesetzes die Rückerstattung für fossile Treibstoffe, die vom Bund konzessionierte Transportunternehmen verwenden, entfallen. Damit sollen in Dieselbussen eingesetzte Treibstoffe besteuert werden, um Bussen mit erneuerbaren Antrieben rascher zum Durchbruch zu verhelfen. Im Gegenzuge sollen aus dem allgemeinen Bundeshaushalt maximal Fr. 15 Mio. zur Förderung des Umstiegs auf Busse mit erneuerbaren Antrieben bereitgestellt werden.

Die Gewährleistung des öffentlichen Verkehrs ist in den Gebirgskantonen ungleich komplexer und aufwendiger als in anderen Landesteilen. Die Rückerstattung der Mineralölsteuer für fossile Treibstoffe, welche die vom Bund konzessionierten Transportunternehmen verwenden, beträgt hohe zweistellige Millionenbeiträge und übersteigt somit den neu vorgesehenen schweizweiten Maximalbetrag von Fr. 15 Mio. zur Förderung des Umstiegs auf Busse mit erneuerbaren Antrieben um ein Mehrfaches. Eine sofortige Aufhebung der Rückerstattungen käme für die Gebirgskantone somit einem «kalten Entzug» gleich. Dies wird abgelehnt.

Im Bericht des Bundesrats in Erfüllung des Postulats 19.3000 KVF-NR vom 19. Januar 2019 wird im Regionalen Personenverkehr für den Zeitraum 2023-2034 für die Umstellung auf CO₂-neutrale Antriebstechnologien mit kumulierten Mehrkosten zwischen Fr. 262 Mio. und Fr. 1.6 Mia. gerechnet. Eine Förderung des Bundes mit einer Obergrenze von Fr. 15 Mio. pro Jahr ist absolut nicht ausreichend. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Bund künftig Fr. 70 Mio. Mineralölsteuern pro Jahr nicht mehr an die konzessionierten Transportunternehmen zurückerstatten will.

Frühestens im Jahr 2030 werden batterieelektrische Busse Reichweiten erzielen, die für den grössten Teil der Regionalverkehrslinien ausreichend sind. Bis zu diesem Zeitpunkt soll die Treibstoffsteuer zumindest für den öffentlichen Regionalverkehr und für die Schifffahrt rückerstattet werden. Eine vorzeitige Aufhebung würde zu höheren Kosten für Kantone und Gemeinden führen, ohne dass die Umstellung der gesamten Busflotte zu diesem Zeitpunkt technisch Sinn macht.

Antrag

Die sofortige Aufhebung der Rückerstattung der Mineralölsteuer für fossile Treibstoffe, die vom Bund konzessionierte Transportunternehmen verwenden, sei zu streichen und durch eine gestaffelte Aufhebung zu ersetzen. Diese Staffelung ist an die Verfügbarkeit von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben zu knüpfen, die technisch in der Lage sind, den besonderen topografischen und witterungsbedingten Verhältnissen im Berggebiet zu genügen.

Die Förderung von CO₂-neutralen Antriebstechnologien Art. 41a Abs. 2 sei wie folgt zu ergänzen: Finanzhilfen nach Abs. 1 können im Umfang von höchstens Fr. 70 Mio. pro Jahr und längstens bis zum 31. Dezember 2035 gewährt werden.

Antrag zur Änderung von Art. 18 (Steuerrückerstattung) des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996:

Art. 18 Abs. 1^{bis} soll frühestens 2030 aufgehoben werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)